

Zweiundzwanzigste Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbau-Beitragssatzung) betreffend die Bahnhofstraße im Abschnitt von Haupt-/Ruhrstraße bis Steinstraße vom 09.12.2002

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2002 (GV. NW. S. 160), und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1 ff. der Straßenbau-Beitragssatzung vom 14.07.1981, in seiner Sitzung am 18.11.2002 folgende Einzelsatzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 3 Ziffer 5 der Straßenbau-Beitragssatzung wird der Anteil der Beitragspflichtigen für die Umgestaltung der Bahnhofstraße (Erneuerung und Verbesserung der Fußgängergeschäftsstraße einschließlich Straßenbeleuchtung und Straßenentwässerung) auf 40 % festgesetzt.

§ 2

Der Aufwand für

1. Bahnhofstraße
Erneuerung und Verbesserung der Fußgängergeschäftsstraße (einschließlich Straßenbeleuchtung) von Haupt-/Ruhrstraße bis Steinstraße
2. Bahnhofstraße
Erneuerung der Straßenentwässerung von Heilenstraße bis Steinstraße

ist für jede straßenbauliche Maßnahme gesondert zu ermitteln und auf die von den jeweiligen Abschnitten erschlossenen Grundstücke zu verteilen (Abschnittsbildung gemäß § 8 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.